

bei der Differenzierung der Arbeitskräfte, Lohnsummen und Investitionen die sich aus der Summe der Richtwerte für die einzelnen Bereiche ergebenden Gesamtfonds eingehalten werden,

durch den Plan keine Details reglementiert und die Maßnahmen der materiellen Interessiertheit auf die Erfüllung der Planaufgaben gerichtet werden.

(3) Gemäß Abschnitt I Ziff. 2 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) können die Leiter der Organe des Ministerrates den für ihren Fachbereich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke Weisungen zur Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes für ihren Bereich erteilen. Die Herausgabe von staatlichen Planaufgaben und Richtwerten seitens der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane an die Fachorgane der Räte der Bezirke erfolgt nicht.

## §7

Die Leiter der Betriebe haben auf der Grundlage der ihnen übergebenen staatlichen Planaufgaben und Richtwerte die Ausarbeitung der Betriebspläne sowie die Aufschlüsselung der Planaufgaben auf die Produktionsbereiche, Abteilungen, Meisterbereiche usw. zu sichern. Die WB und ihnen gleichgestellten Organe übergeben den Betrieben die für die Ausarbeitung der Betriebspläne notwendigen methodisch-organisatorischen Hinweise. Die zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, dazu die den Bedingungen des betreffenden Zweiges entsprechenden Mindestforderungen herauszugeben.

## §8

(1) Nach der Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes 1966 durch den Staatsrat und die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik legen die Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Dokumente für

- die Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung des Bezirkes,
- die Planaufgaben der Fachbereiche und der Kreise sowie
- die wichtigsten Planaufgaben der Wirtschaftsräte der Bezirke und der Bezirkslandwirtschaftsräte

den Bezirkstagen vor. Gemäß dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft beschließen die Bezirkstage zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1966 über die Aufgaben der ihnen unterstellten Bereiche sowie über besondere Aufgaben, die den örtlichen Staatsorganen zur Unterstützung der führenden Zweige der Volkswirtschaft im Territorium erwachsen, und bestätigen die Hauptaufgaben der bezirksgeleiteten Industrie und der Landwirtschaft.

(2) Nach der Beschlußfassung des Planes 1966 durch den Bezirkstag legen die Vorsitzenden der Räte der Kreise die Planaufgaben für die Fachbereiche und die Städte und Gemeinden sowie die wichtigsten Planaufgaben des Kreislandwirtschaftsrates den Kreistagen vor. Nach der Beschlußfassung des Planes 1966 durch den Bezirkstag legen die Bürgermeister der Städte und Gemeinden die Planaufgaben der Fachbereiche den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen vor.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sichern durch die ordnungsgemäße Vorbereitung der Plandokumente und Materialien, daß die Beratung und Beschlußfassung in den Bezirkstagen innerhalb 14 Tagen nach Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes 1966 durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen kann. Analog ist in den Kreisen, Städten und Gemeinden zu verfahren.

**Die Aufgliederung der Aufgabenkomplexe  
des Staatsplanes Neue Technik  
sowie der Aufgaben der naturwissenschaftlichen und  
der ökonomischen Forschung**

## §9

(1) Die für die Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Neue Technik verantwortlichen Wirtschaftsorgane (WB und gleichgestellte Organe) übergeben die planmäßig in anderen Bereichen zu lösenden Teilaufgaben aus ihren Aufgabenkomplexen an die für ihre Durchführung zuständigen Organe bzw. Betriebe zur Aufnahme in deren Pläne.

(2) Die zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß in die Pläne ihrer nachgeordneten Organe auch die Teilaufgaben gemäß Abs. 1 aus den Aufgabenkomplexen der anderen zentralen Staatsorgane aufgenommen werden.

(3) Die WB und gleichgestellten Organe übergeben die staatlichen Planaufgaben an die ihnen nachgeordneten Betriebe, Institute und Einrichtungen, wobei diesen zugleich der Charakter der Aufgaben (Z. ZO oder WO) und die im Plan festgelegten Kenn-Nummern mitzuteilen sind.

(4) Die in den Aufgabenkomplexen festgelegten verantwortlichen Wirtschaftsorgane fertigen Übersichten über ihre Aufgabenkomplexe mit den dazugehörigen Teilaufgaben, Themen und Maßnahmen entsprechend Vordruck 1516 an und übergeben bis zum 31. Januar 1966 je ein Exemplar an das federführende zentrale Staatsorgan, an das Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

## §10

(1) Das Staatssekretariat für Forschung und Technik übergibt die Aufgaben der naturwissenschaftlichen Forschung des Planes 1966 an die Forschungsgemeinschaft der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und die anderen zentralen Staatsorgane und